



Biodiversitätsprämien 2023-2027

EXTENSIVE SOMMERWEIDEN (SW)

1. Zielsetzung

Die extensive Beweidung schafft ein natürliches Mosaik an Pflanzen, zieht Insekten an, die wiederum als Nahrungsquelle für Vögel, Fledermäuse und andere Kleintiere dienen. Im Besonderen profitieren koprophage Insekten von den Ausscheidungen der Weidetiere.

Im Vergleich zu einer Mähwiese, stellt die sehr verlangsamte Nutzung des Grünlands, einen besonderen Vorteil für grabbewohnende Insekten dar, wie z.B. die Heuschrecke.

Zusätzlich kann auf jegliches Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen verzichtet werden, um somit die Entstehung von Mikrostrukturen zu begünstigen, wie z.B. Ameisenhaufen.

2. Bedingungen

Allgemeine Bedingungen

- Für Bewirtschafter nach der Definition des neuen Agrargesetzes.
- Die Fläche muss als Grünland benutzt werden.
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden.
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung.

Spezifische Bedingungen

- Keine mechanische Bearbeitung (Abschleppen, Mahd, usw.) zwischen dem 15. April und dem 15. Juni.
- Einhalten der maximalen Viehdichte zu jedem Zeitpunkt.
- Beweidung zwischen dem 1. April und dem 1. Dezember möglich. Kein Zufüttern außer im Rahmen der Gewährleistung des Tierschutzes.
- **Zuschlag:** Verzicht auf Nachpflege und Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen.

Extensive Weide während der Vegetationsperiode	
Extensive Weide kleiner als 2 ha ohne Begrenzung der Viehdichte	SW_1
Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_1a
Extensive Weide mit zu jedem Zeitpunkt maximal 2 GVE/ha.	SW_2
Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_2a
Extensive Weide ohne Begrenzung der Viehdichte mit durchgängiger Ruheperiode von 8 Wochen während Vegetationszeit	SW_3
Zuschlag Verzicht auf jegliche Art von maschineller Pflege	SW_3a

3. Höhe des Zuschusses (ungefähr*)

Die Höhe der Zuschüsse wird zwischen 400€/ha und 600€/ha liegen, je nach Maßnahme.

*Die Höhe der Zuschüsse wird derzeit von der EU-Kommission überprüft. Diese werden erst nach Inkrafttreten der diesbezüglichen Großherzoglichen Verordnung endgültig sein.

4. Kontaktpersonen

Die neuen Biodiversitätsverträge werden frühestens am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Wenden Sie sich bitte an die biologische Station Ihrer Gemeinde, wenn Sie an diesen Verträgen interessiert sind, oder an die Naturabteilung bei der ANF für allgemeinere Informationen.

Dr Philip BIRGET	ANF - Service de la Nature	247-56659	biodiv@anf.etat.lu
Ben GEIB	CONVIS	691 268 108	ben.geib@convis.lu
Marc THIEL	SIAS	34 94 10 26	biologeschstatioun@sias.lu
Mikis BASTIAN	Natur-& Geopark Mëlldall	26 87 82 91 31	mikis.bastian@naturpark-mellerdall.lu
Patrick THOMMES	Naturpark Öwersauer	89 93 31 217	patrick.thommes@naturpark-sure.lu
Mireille SCHANCK	Naturpark Our	90 81 88 634	mireille.schanck@naturpark-our.lu
Fanny SCHAUL	SICONA	26 30 36 37	fanny.schaul@sicona.lu
Linda TAGLIERO	SICONA	26 30 36 74	linda.tagliero@sicona.lu
Michel DIEDERICH	SICONA	26 30 36 46	michel.diederich@sicona.lu